

Betriebsveranstaltungen - Neuregelung ab 01.01.2015

Was ist eine Betriebsveranstaltung?

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen mit geselligem Charakter (z.B. Weihnachtsfeier, Betriebsausflug, Feier zum Geschäftsjubiläum), die auf betrieblicher Ebene stattfinden. Dabei besteht für jeden Mitarbeiter die Möglichkeit zur Teilnahme. Sie sollen den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima fördern. In der Regel umfasst die Dauer einen Tag.

Höhe der Zuwendung an den Arbeitnehmer:

Vom Gesetzgeber wurde der **Freibetrag von 110 €** für **jeden teilnehmenden Arbeitnehmer** festgelegt. Sofern die Aufwendungen den Freibetrag überschreiten, wird nur der übersteigende Teil zu steuerpflichtigem Arbeitslohn (bis 2014 wurde der komplette Betrag steuerpflichtig).

Das gilt für bis zu **zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr**. Ab der dritten Veranstaltung besteht Steuerpflicht. Werden mehr als zwei Betriebsveranstaltungen durchgeführt, so entscheidet der Arbeitgeber, für welche er den Freibetrag in Anspruch nimmt.

In die **Gesamtkosten** sind **alle Aufwendungen des Arbeitgebers** einschließlich Umsatzsteuer einzubeziehen, z.B.

- die Gewährung von **Speisen und Getränken**, von Tabakwaren und Süßigkeiten
- die Übernahme der **Beförderungskosten** (Bahn, Omnibus, Seilbahnen, Vergnügungsdampfer); es spielt keine Rolle, wenn die Fahrt als solche schon einen Erlebniswert hat (z. B. Schiffsfahrt auf einem Vergnügungsdampfer oder Busfahrt in einer landschaftlich reizvollen Gegend)
- die Übernahme der **Übernachungskosten** bei mehrtägigen Betriebsveranstaltungen
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, z. B. für Saalmiete, Musik, Kegelbahn, für **künstlerische und artistische Darbietungen**
- die Überlassung von **Eintrittskarten** für Museen, Schwimmbäder, Sehenswürdigkeiten, Sportstätten usw., die im Rahmen einer Betriebsveranstaltung besucht werden
- Begleitpersonen/Ehegatten sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen

Geschenke:

Übliche Sachgeschenke (Wert des Geschenkes ist egal) sind in die Gesamtkosten zur Prüfung der 110-Euro-Freibetragsgrenze einzubeziehen, wenn sie den Arbeitnehmern aus Anlass der Betriebsveranstaltung gewährt werden.

Beispiel:

Ein Arbeitgeber veranstaltet für seine 30 Arbeitnehmer eine Weihnachtsfeier in einem Lokal. Die Rechnung beträgt 3300 € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer wäre die Freibetragsgrenze nicht überschritten ($3300 \text{ €} : 30 = 110 \text{ €}$). Die Freibetragsgrenze von 110 € versteht sich jedoch inklusive Umsatzsteuer ($3300 \text{ €} + 627 \text{ €} = 3927 \text{ €} : 30 = 130,90 \text{ €}$). Da die Freibetragsgrenze überschritten ist, ist der übersteigende Betrag ($130,90 \text{ €}$ abzüglich $110 \text{ €} = 20,90 \text{ €} \times 30 = 627 \text{ €}$) lohnsteuerpflichtig. Die Lohnsteuer kann mit 25 % pauschaliert werden, in diesem Fall ist der Betrag von 627 € beitragsfrei in der Sozialversicherung.